Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 18 (1852)

Heft: 5

Artikel: Petition der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des

Kantons Zürich an die hohe Direktion des Militärs des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Basel, 15. März. 1852. No 5. Achtzehnter Jahrgang.

Petition

ber

vereinigten Genic- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des Kantons Bürich an die hohe Direktion des Militärs des Kantons Bürich.

Tit.

Die vereinigten Gescuschaften der Genie- und Artillericoffiziere des Kantons Zürich erlauben sich, der hohen Direktion des Militärs zu Handen der Regierung des Kantons Zürich (respektive der eidgenössischen Militärbehörden) hiermit folgende Wünsche und Anträge um Abänderungen, betreffend die Instruktions- und Fortbildungskurse der Spezialwaffen zu belieben, welche sie im Interesse des eidgenössischen Wehrwesens für unerläßlich erachten, um zu einem befriedigenderen Resultate zu gelangen, als dasjenige ist,

welches in den beiden verflossenen Jahren, in denen die neuen Einrichtungen für Bildung der Spezialwassen zum ersten Male der Erfahrung unterlagen, erreicht wurde.

Der Hauptzweck unserer Wünsche und Anträge für Abänderungen ist: Einerseits die neuen Institutionen für Rekruten-Unterricht und für Fortbildung der Spezialwassen erfolgreicher zu machen, und Andrerseits den einzelnen Wehrmann weniger seiner Berufspflicht zu entziehen, als dieß in den letzten zwei Jahren, ohne wesentlichen Nuten für das Wehrwesen selbst, geschehen ist.

Eine Erleichterung der Wehrpflicht in dieser Beziehung erscheint wenigstens für die Spezialwassen um so unerläßlicher, als die Erfahrung lehrt, daß es bei den gegenwärtigen Anforderungen an die Offiziere und Unteroffiziere der Genietruppen und der Artillerie je länger je schwieriger wird, die Cadres dieser beiden Waffengattungen zu vervollständigen und für beide Corps, ganz besonders für die Genietruppen, die nöthige Mannschaft zu erhalten.

1) In Bezug auf den Refrutenunterricht:

Es möge die Anzahl der in diesen Unterricht einberufenen Cadres nur auf das Nothwendige reduzirt werden; dagegen sollen die einberufenen Offiziere und Unteroffiziere gehalten sein, dem Instruktionskurs während dessen ganzer sechswöchentlicher Dauer beizuwohnen.

Das in den verstoffenen zwei Jahren befolgte System, wonach nach Verstuß der halben Instruktionszeit die Ablösung der Cadres gestattet wurde, ist sowohl für die Cadres selbst als für die Rekruten von entschiedenem Nachtheil. Während der ersten Hälfte des Eurses wurde vornehmlich der Elementarunterricht ertheilt, in der zweiten die praktische Verwendung der Truppen gelehrt. Wie nachtheilig und körend für den Unterricht im Allgemeinen es nun sei, daß zu diesem zweiten Instruktionszweig neue, den Nekruten durchaus fremde Cadres zugezogen und dagegen diesenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche in den ersten drei Wochen die Mannschaft kennen gelernt und ihr die ersten Begriffe über Dienstpslicht beigebracht haben, entsernt worden, ist einleuchtend und ebenso einleuchtend, wie viel auch an Ausbildung für diese, nach nunmehr vollentend, wie viel auch an Ausbildung für diese, nach nunmehr vollen-

detem Elementar- und beginnendem Applifationsunterricht entlassenen Cadres verloren geht.

2) In Bezug auf die Fortbildungsschule in Thun:

Es mögen blos die Aspiranten gehalten sein, die bisherige neunwöchentliche Dauer der Schule durch zu machen, diese dann aber für sich ein besonderes Corps bilden und auch besonderer, ausschließlich auf ihre fünftige Brauchbarkeit als Offiziere hin gerichtete Instruktion genießen.

Die Offiziere hätten an der Fortbildungsschule nur während sechs Wochen Theil zu nehmen, die zwei ersten Wochen dieses Zeitraums wären durchaus nur zur wirklichen Fortbildung der Offiziere zu benüßen und nicht, wie es bis anhin der Fall war, zu bloßer Repetition des schon früher Erlernten.

Die bisherige Verschmelzung der Offiziere und Aspiranten in eine Unterrichtsklasse während der Dauer der ersten Wochen der Fortbildungsschule konnte unmöglich weder dem Bedürfniß der einen, noch demjenigen der andern, noch überhaupt dem Zwecke der Fortbildungsschule entsprechen. Was der Offizier schon längst wuste, oder doch wenigstens von Hause aus schon längst hätte wissen sollen, mußte er hier dem Uspiranten zu liebe neuerdings mit großem Zeitauswand anhören; dem Unterricht hinwieder, welcher für den Offizier Bedürfniß war, vermochte dagegen der Uspirant wegen der ihm mangelnden Vorkenntnisse unmöglich zu folgen.

Abgeschen davon, daß der Offizier durch diese beliebte Reduktion seiner Theilnahme am Fortbildungskurse in Thun auf sechs Wochen, viel weniger seiner bürgerlichen Berufspflicht entzogen wird, ist es sicherlich für ihn von weit größerm Nupen, während zweier Wochen wirklichen Fortbildungsunterricht in seinem Fache zu genießen, als, wie es bis anhin der Fall war, während fünf Wochen in einer Klasse mit dem Uspiranten den Elementardienst seiner Wasse durchmachen zu müssen.

Die Unteroffiziere und Soldaten hätten während der letten vier Wochen der Fortbildungsschule in Thun beizuwohnen.

Die Aspiranten des Pontoniercorps wären von der Fortbildungsschule in Thun auszunehmen, weil sich allda keine Gelegenheit zu ihrer gründlichen Ausbildung darbietet, hätten dagegen einem zweimaligen Rekrutenunterricht auf den Waffenpläßen beizuwohnen, um zum Offiziers-Egamen gelangen zu können. Zu Pontonieroffizieren sind durchaus nur Männer tauglich, deren bürgerlicher Beruf dem Pontonierdienste überhaupt nahe steht, denen dann
aber auch der Dienst so viel als möglich erleichtert werden sollte.
So wären sie vornehmlich auch nur für die Dauer der leßten zwei
Wochen in die Applikationsschule nach Thun zu berufen, um daselbst mit ihren Detachementen, die jedoch in größerer Stärke als
bis jest einzuberufen wären, ausschließlich dem Pontonierdienske
obzuliegen und darin fortgebildet zu werden.

3) Die Wiederholungsfurse:

Es möge, wo die zu diesem Kurse einberufenen Corps demjenigen Kantone angehören, in welchem der betreffende Wassenplatzliegt, eine Vorübung der Cadres von 4 Tagen veranstaltet werden, wogegen dam der Wiederholungskurd für die Mannschaft selbst ohne Nachtheil für den Dienst auf neun Tage reduzirt werden könnte.

Abgeschen davon, daß in ökonomischer Beziehung für den Staat ein Vortheil daraus erwächst, wäre eine solche Vorübung der Cadres von entschiedenem Nußen; auch würde sie die Ausbildung der einige Tage später einrückenden Mannschaft wesentlich erleichtern. Wie es bis jest der Fall war, mußten die ersten Tage jedes Wiederholungskurses vornehmlich auf die Sinübung des Cadres verwendet werden, wodurch der Ausbildung des ganzen Corps nur Zeit entzogen wurde. Auch konnte bei der bisherigen Sinrichtung der so wichtige innere Dienst nie mit der wünschbaren Genauigkeit und nie so gut eingeübt werden, wie solches der Fall wäre, wenn die Cadres einige Tage zuvor wieder mit diesem Dienste vertraut gemacht werden könnten; da wo die Kantone Sappeurs und Pontoniers zum Kontingent zu stellen haben, wäre es höchst zweckmäßig, wenn beide zu den Wiederholungskursen zusammengezogen würden.

4) In Bezug auf die Aspiranten des Genic- und Artillerie-Offizierscorps wäre sehr zu wünschen, daß bevor dieselben als solche angenommen würden, sie ein Voregamen in den zu ihrer nachherigen Stellung als Offiziere nöthigen Vorkenntnissen abzulegen hätten, wogegen dann das nach beendigtem Uspirantenkurse abzulegende Offiziersegamen mehr auf den praktischen Dienst und weniger strenge als das bisherige Programm verlangte, auf die Mathematik und übrigen Hülfswissenschaften zu richten wäre.

Ein solches Verlangen liegt sowohl im Interesse des Corps, als der betressenden Uspiranten selbst. Dem Ersteren werden das durch branchbare Offiziere zugeführt, welche das bisherige allzu tief auf wissenschaftliche Fragen eingehende Examenprogramm sich anzumelden abgeschreckt hatte; andrerseits wird durch dieses Vorexamen manchem von vornen herein zum Offiziere unfähigen Individuum eine vergebliche Dienstzeit von 12—15 Wochen als Uspirant erspart.

Indem die vereinigten Gesellschaften der zürcherischen Genieund Artillerie-Offiziere ihre einer mehrjährigen Erfahrung entnommenen Wünsche und Anträge einer hohen Behörde zu geneigter Berücksichtigung empfehlen, ergreifen sie diesen Anlaß, die hohe Direktion des Militärs ihrer vollkommenen Hochschäpung und Ergebenheit zu versichern.

Im Namen der vereinigten Genic- und Artillerie-Offiziersgefellschaften des Kantons Zürich

Zürich, den 16. November 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Sanitätswesen.

Der rege Sifer in der Organisation der eidgenösischen Armee, der gegenwärtig bei Hohen und Niedern zu Nupen und Frommen derselben und somit des Vaterlandes herrscht, hat auch auf den Gesundheitsdienst sein Augenmerk geworfen. Wie in andern, so hat auch in diesem Dienstzweige der Sonderbundsseldzug bedeutende Mängel aufgedeckt. Denselben so viel möglich abzuhelsen ist Pflicht der betreffenden Behörden und Veamten. Es ist die Mahnung der Geschichte auch nicht überall an tauben Ohren verklungen, die Reise des Herrn Dr. Erismann nach Schleswig-Holstein, die Thätigkeit mancher Kantonalbehörde zur Hebung dieses Dienstzweiges, und andere Erscheinungen mehr beweisen zur Genüge, daß man die